



Stutenanmeldung für die Decksaison 2012



Gemäß den Deckbedingungen, die ich hiermit ausdrücklich anerkenne, melde ich zur Bedeckung durch den

Hengst:

nachfolgende Stute an:

Name der Stute: Lebensnummer:

FEIF-IDNr. Farbe:

geboren am:

Abstammung: Vater:

Mutter:

Im Vorjahr gedeckt von: Ergebnis:

Meine Stute ist: ☐ Maidenstute ☐ nicht tragend ☐ tragend, vermutl. Abfohltermin:

Meine Stute wurde zuletzt gedeckt von dem Hengst..... mit dem Ergebnis ☐ nicht tragend ☐ tragend

Ich bringe die Stute am:

☐ vor dem Abfohlen

☐ mit Fohlen

Besitzer der Stute:

Straße:

PLZ / Ort:

Tel.Nr.: Email:

☐ Fotokopie des Abstammungsnachweises liegt bei.

☐ Deckschein liegt bei.

☐ Das Laborergebnis der Tupferproben liegt bei (siehe Deckbedingungen).

☐ Die Stute ist Feif-FIZO-geprüft. Bestätigung liegt bei.

☐ Ekzemerbehandlung wird gewünscht.

☐ Ich möchte meine Stute mit Ultraschall auf Trächtigkeit untersucht haben.

Meine Stute kann – falls nötig - mit Ultraschall hinsichtlich ihres Zyklus (Follikelkontrolle) untersucht werden (v.a. bei Handbedeckung).

Anzahlung: € 250,00 ☐ liegt bei ☐ habe ich überwiesen:

Bankverbindung: Kontoinhaber: Uli Reber, Raiffeisenbank Kemnath-Neusorg,

BLZ 770 697 64, Konto-Nr. 106458084

IBAN: DE53 7706 9764 0106 4580 84 BIC: GENODEF1KEM

Zutreffendes bitte ankreuzen.

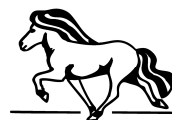
Ort, Datum

Unterschrift des Stutenbesitzers

Deckbedingungen & Einstellvertrag:

1. Der Equidenpass und der Deckschein der Stute müssen bei Anlieferung mitgebracht werden.
2. Die Stuten müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Alle Stuten müssen korrekt gegen **Influenza & Herpes** geimpft sein. Die Impfungen müssen mit einem Eintrag im Equidenpass nachgewiesen werden können. Bitte beachten Sie, dass wir die Stute solange nicht zum Hengst bzw. in die Stutenherde stellen können, bis sie über einen ausreichenden Impfschutz verfügt! Herpes muss nach der Grundimmunisierung im Abstand von 6 Monaten und Influenza von maximal 9 Monaten regelmäßig aufgefrischt sein! Ein Impfschutz gegen Tetanus wird empfohlen.
3. Alle Stuten müssen eine bakteriologische Zervixtupferprobe (nicht älter als 20 Tage) und eine CEM-Tupferprobe (nicht älter als 90 Tage) mit negativem Befund haben. Der CEM-Tupfer muss aus der Klitoris entnommen werden und kann somit auch während der Trächtigkeit durchgeführt werden. Aus der Zervix entnommene CEM-Tupfer ohne Klitoristupfer werden nicht akzeptiert; auf dem Untersuchungsbefund muss die Entnahmelokalisation angegeben sein. Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Werden die Tupferproben nicht vorgewiesen, so werden die notwendigen Tupferproben von unserem Gestüts-tierarzt zu Lasten des Stutenbesitzers nachgeholt und die Stute wird erst bei Bestätigung eines negativen Befunds dem Hengst zugeführt. Für Stuten mit Fohlen bei Fuß, die eine komplikationslose Geburt hatten, entfällt in der Fohlenrosse die bakteriologische Tupferprobe. Liegt die Geburt länger als 30 Tage zurück, muss auch der bakteriologische Tupfer mit einem negativen Befund nachgewiesen werden. Des Weiteren müssen alle Stuten in der Woche vor Anlieferung entwurmt sein, Fohlen die älter als 14 Tage sind, müssen ebenfalls eine Wurmkur erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird den Pferden von uns im Auftrag des Stutenbesitzers eine Wurmkur verabreicht. Die Stuten müssen auf die Weidesaison vorbereitet und unbeschlagen sein!
4. Im Falle von Krankheiten und Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers ein Tierarzt hinzugezogen. Das Gleiche gilt sinngemäß für evtl. anfallende Schmiedearbeiten. Für jedes Vorstellen beim Tierarzt berechnen wir €10,- (auch bei Tupferentnahmen, Ultraschalluntersuchungen, Impfungen,...) und für das Aufhalten beim Schmied €12,- (Ausschneiden) bzw. €18,- (ganzer Beschlag); exklusive Tierarzt- bzw. Schmiedkosten!
5. Für bestmögliche Unterkunft und Pflege ist Sorge getragen. Der Hengsthalter übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwertigkeit der Stute bzw. des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursachen. Auch Schäden, die durch die Zuführung der Stute zum Hengst oder durch den Deckakt selbst entstehen, ist er nicht haftpflichtig. Die Haftung des Gestüts beschränkt sich auf Schäden, die von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden, jede weitere Haftung ist, soweit gesetzlich geregelt, ausgeschlossen. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung für das Pferd besteht.
6. Soll die Stute auf dem Gestüt abfohlen, so muss sie mindestens drei Wochen vor dem voraussichtlichen Abfohltermin gebracht werden.
7. Das Weidegeld beträgt €6,50 pro Tag und Pferd. Die Ekzempfleger wird mit €4,- pro Tag und Pferd berechnet (Pflegemittel exklusive). Um die tägliche Ekzempfleger und alle anderen notwendigen Arbeiten am Pferd durchführen zu können, müssen sich die Pferde auf der Weide problemlos einfangen lassen.
8. Die Stuten müssen pünktlich zu Beginn der Deckperiode angeliefert werden, am besten 2-3 Tage vorher, um die Stutenherde in Ruhe zusammenführen zu können.
9. Die Anmeldegebühr beträgt €250,- und wird dem Deckgeld angerechnet. Die Anmeldegebühr wird bei Abmeldung der Stute und bei Nichtträchtigkeit der Stute als Bearbeitungsgebühr einbehalten. Sollte die Stute bei Abholung nachweislich nicht trächtig sein, entfällt die Zahlung der restlichen Decktaxe. Wird keine Trächtigkeitsuntersuchung vor Abholung gewünscht, so ist die volle Decktaxe bei Abholung fällig. Die Rechnung für Pensionskosten und Deckgeld ist spätestens bei Abholung zahlbar. Erst nach vollständiger Zahlung wird der Deckschein ausgehändigt.
10. Ein kostenfreies Nachdecken derselben Stute ist nur im darauf folgenden Jahr möglich, wenn die Nichtträchtigkeit der Stute frühestens 4 Wochen nach Bedeckung und spätestens am 31.10. des Bedeckungsjahres durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen worden ist. Ein entsprechender tierärztlicher Nachweis muss dem Hengsthalter schriftlich erbracht werden. Sollte die Stute beim Nachdecken im darauffolgenden Jahr nicht tragend werden dann erlischt der Anspruch auf ein weiteres Nachdecken.
11. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig sein, so wird der Vertrag nicht nach seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.
12. Der Gerichtsstand ist Weiden i.d. Opf
13. Für das eingestellte Pferd muss der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden können.

Gestüt Lipperthof, Reiterweg 2, D - 92715 Wurzb, Tel. +49 (0)9602-24 84, Fax +49 (0)9602-3106
Email: info@lipperthof.de Website: www.lipperthof.de



Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Deckbedingungen an!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die angemeldete Stute einen aufrechten

Impfschutz gegen Influenza und Herpes hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Stutenbesitzers